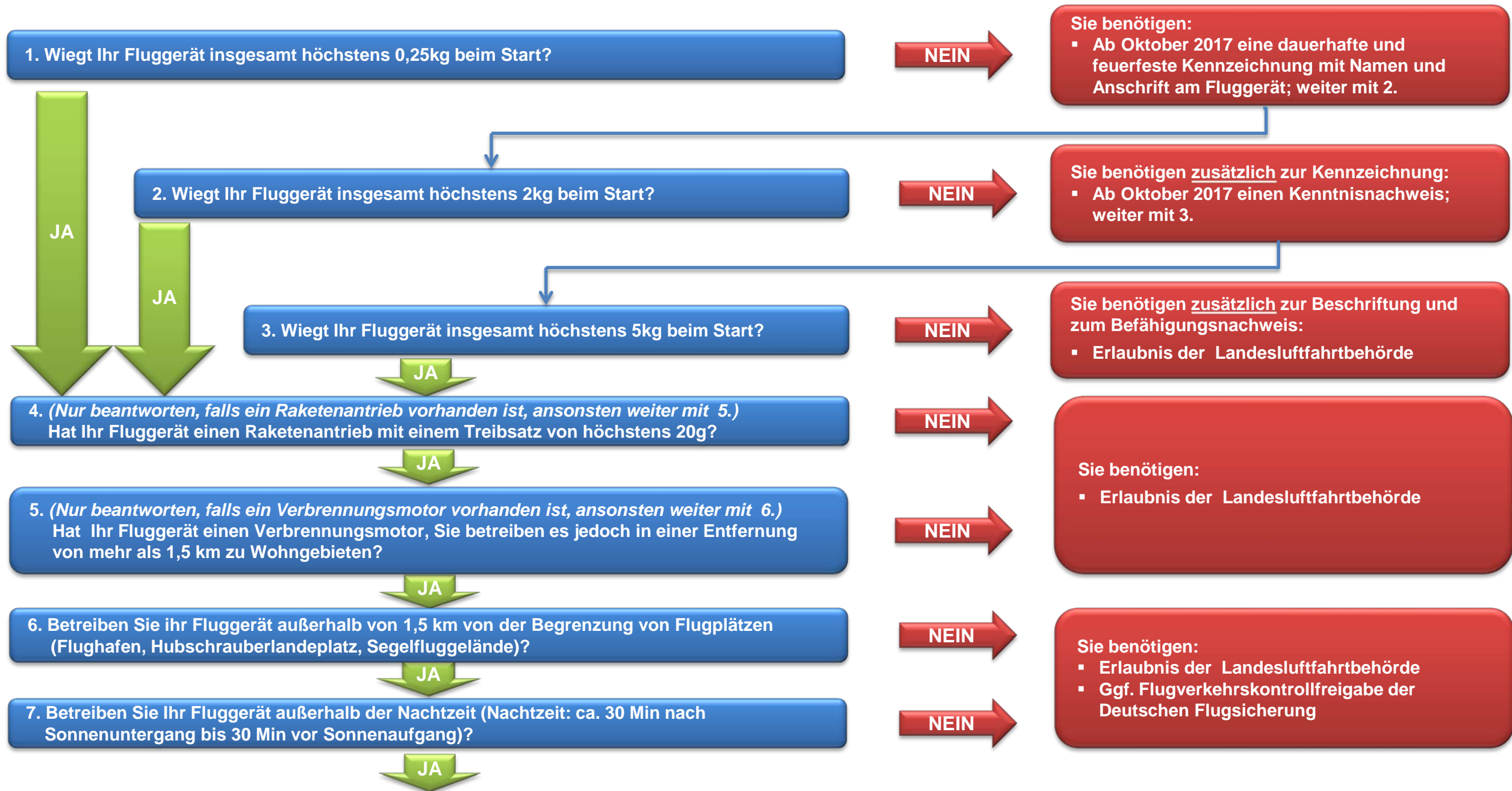


Entscheidungshilfe zur Erlaubnispflicht nach § 21a Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) für Steuerer von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen



Es ist keine Erlaubnis notwendig. Es könnte allerdings sein, dass ihr geplanter Flugbetrieb gegen ein Betriebsverbot nach § 21b LuftVO verstoßen würde. Bitte prüfen Sie deshalb auch die Entscheidungshilfe zu § 21b auf Seite 2.

Bitte achten Sie im Hinblick auf die bemannte Luftfahrt (insbesondere Rettungs- und Polizeihubschrauber): **Unbemannte Fluggeräte haben immer auszuweichen!** Stellen Sie Ihren Flugbetrieb ein und warten Sie bis der Luftraum wieder frei ist.

Entscheidungshilfe zu Betriebsverboten nach § 21b Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) für Steuerer von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen



Hinweis: Eine Ausnahme vom Betriebsverbot durch die Luftfahrtbehörde wird nur in begründeten Fällen erteilt!

